

03.09.21

Fz - AV - In - Vk - Wi

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbhV 2021)

A. Problem und Ziel

§ 1 des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 – AufbhEG 2021) vom [...] September 2021 (BGBl. I S. [...]) sieht die Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes vor. Damit wurde die Grundlage zur Gewährung finanzieller Mittel in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro zur wirksamen Beseitigung der durch den Starkregen und das Hochwasser entstandenen Schäden im Juli 2021 und zum Wiederaufbau der Infrastruktur geschaffen.

Zur Verteilung und Verwendung der Mittel und zur näheren Durchführung des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 bedarf es nach § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 einer Rechtsverordnung der Bundesregierung, in der auch einheitliche Fördergrundsätze festgelegt werden sollen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf der Bundesregierung regelt die Verteilung und Verwendung der durch das AufbhEG 2021 bereitgestellten Mittel sowie die Einzelheiten der näheren Durchführung, insbesondere die Durchführung der Schadensermittlung nach einheitlichen Grundsätzen. Die Verteilung der Mittel erfolgt in einem ersten Schritt durch einen festen Schlüssel, basierend auf den bisher bekannten Schadenserhebungen der betroffenen Länder. Die konkrete Schadensbilanz wird sich erst durch die in diesem Verordnungsentwurf festgelegten Grundsätzen und Maßstäben zur Schadensermittlung ergeben. Zur Angleichung der prozentualen Verteilung der Mittel an die tatsächlichen Gesamtschäden in den Ländern, wird spätestens sechs Monate nach dem letztmaligen Bewilligungszeitpunkt, aber nicht später als am 30. Juni 2026, in einer Bund-Länder-Vereinbarung ein angepasster Verteilungsschlüssel festgelegt. Hierdurch wird sichergestellt, dass die nach dem Verordnungsentwurf festgelegten Grundsätze und Maßstäbe der Schadensermittlung schlussendlich auch bei der Feststellung der Gesamtschadenshöhe und der entsprechenden Aufteilung der Mittel unter den betroffenen Ländern berücksichtigt werden.

C. Alternativen

Keine. Es besteht nach § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 eine Verpflichtung zum Erlass einer Rechtsverordnung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Rechtsverordnung entstehen für den Bund und die Länder keine Haushaltsausgaben, da die Zuführungen an das Sondervermögen bereits mit dem Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 geregelt sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund von Antragstellungen für Hilfeleistungen in den von Hochwasser und Starkregen betroffenen Ländern entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 11 400 Stunden und Sachaufwand von rund 19 000 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 2,7 Millionen Euro. Diese sind der Kategorie Einmalige Informationspflicht zuzuordnen und entstehen durch die Antragstellungen für Hilfeleistungen in den von Hochwasser und Starkregen betroffenen Ländern.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der oben aufgeführte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft setzt sich in Gänze aus den Informationspflichten zusammen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch den Vollzugsaufwand im Rahmen der Verwaltung des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand der Verwaltung um rund 18,7 Millionen Euro. Davon entfallen rund 634 000 Euro auf den Bund und rund 18,1 Millionen Euro auf die Länder.

Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 19 Millionen Euro. Davon entfallen rund 103 000 Euro auf den Bund und rund 18,8 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Die Verwaltungsausgaben werden nicht aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ erstattet und müssen aus den jeweils verfügbaren Ausgabeermächtigungen getragen werden.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Starkregen- und Hochwasserkatastrophe verursachte erhebliche Zerstörungen an Vermögenswerten, insbesondere an Immobilien, Produktionsstätten und landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Wirtschaftsleistung in den betroffenen Regionen wird durch die Schäden und Produktionsausfälle aufgrund des Hochwassers vorübergehend belastet. Durch den Wiederaufbau entsteht aber auch eine zusätzliche Nachfrage nach Konsum- und Investitionsgütern sowie nach Dienstleistungen vor allem im Baubereich.

03.09.21

Fz - AV - In - Vk - Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des
Fonds „Aufbauhilfe 2021“
(Aufbauhilfeverordnung 2021 - AufbhV 2021)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 1. September 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds
„Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend sind das Bundesministerium der Finanzen und das Bundes-
ministerium des Innern, für Bau und Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Angela Merkel

Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe 2021"

(Aufbauhilfeverordnung 2021 – AufbhV 2021)

Vom ...

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 vom xx. September 2021 (BGBl. I S. XXXX) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Mittel und Mittelverteilung

(1) Dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ werden Mittel in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt.

(2) Dem Bund stehen aus dem Fonds für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur 2 Milliarden Euro zur Verfügung.

(3) Die übrigen Mittel werden für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 auf die vom Starkregen und Hochwasser betroffenen Länder verteilt.

(4) Die Verteilung der Mittel nach Absatz 3 zwischen den betroffenen Ländern erfolgt nach dem Schlüssel:

Rheinland-Pfalz	54,53 Prozent,
Nordrhein-Westfalen	43,99 Prozent,
Bayern	1,00 Prozent,
Sachsen	0,48 Prozent.

Der Schlüssel nach Satz 1 ist im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den betroffenen Ländern und dem Bund auf die prozentuale Verteilung der nach § 2 ermittelten Gesamtschäden anzupassen. Dazu wird spätestens sechs Monate nach dem letzten Bewilligungszeitpunkt von Anträgen der Geschädigten auf Hilfsmaßnahmen, aber nicht später als am 30. Juni 2026, in einer Bund-Länder-Vereinbarung ein angepasster Verteilungsschlüssel festgelegt.

(5) Die Verteilung der auf den Bund und die Länder entfallenden Mittel des Fonds auf die einzelnen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 erfolgt für die Mittel, welche 2021 zugeführt werden, nach Maßgabe des gemäß § 6 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 aufzustellenden Wirtschaftsplans. Der Wirtschaftsplan wird für das Jahr 2021 als Anlage zu dieser Rechtsverordnung festgestellt. Ab dem Haushaltsjahr 2022 wird er zusammen mit dem Haushaltsgesetz festgestellt und als Anlage zum Bundeshaushaltsplan veröffentlicht.

§ 2

Ermittlung der Gesamtschäden

(1) Die Ermittlungen der Gesamtschäden in den vom Starkregen und Hochwasser betroffenen Ländern erfolgt nach Maßgabe der in den nachfolgenden Absätzen geregelten einheitlichen Grundsätze.

(2) Es werden bei der Ermittlung der Gesamtschäden nur Schäden berücksichtigt, die durch den Starkregen und das Hochwasser im Juli 2021 in den folgenden Regionen der betroffenen Länder entstanden sind und insbesondere dort, wo Soforthilfen geleistet wurden:

1. Bayern: die Landkreise Ansbach, Berchtesgadener Land, Erlangen-Höchststadt, Forchheim, Fürth, Haßberge, Hof, Kitzingen, Miesbach, Neustadt an der Aisch-Bad Windsheim, Oberallgäu, Rosenheim, Roth, Schweinfurt, Traunstein und Würzburg sowie die kreisfreien Städte Ansbach und Hof,
2. Nordrhein-Westfalen: die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster,
3. Rheinland-Pfalz: die Landkreise Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie die kreisfreie Stadt Trier,
4. Sachsen: die Landkreise Bautzen, Erzgebirgskreis, Görlitz, Mittelsachsen, Sächsische Schweiz Osterzgebirge und Vogtlandkreis.

(3) Bei der Schadensermittlung werden Schäden durch Hochwasser und Starkregen sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar in Folge der Hochwasser- bzw. der Starkregenereignisse verursacht worden sind, berücksichtigt. Berücksichtigt werden auch unmittelbare Schäden durch Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie privat Helfende. Nicht berücksichtigt werden Schäden, die wegen des Verstoßes gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten eingetreten sind.

(4) Schäden in folgenden Bereichen werden bei der Schadensermittlung berücksichtigt:

1. Privathaushalte,
2. gewerbliche und freiberufliche Wirtschaft,
3. Land- und Forstwirtschaft sowie Aquakultur und Binnenfischerei,
4. kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft,
5. andere Einrichtungen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021, wie Vereine und Stiftungen,
6. Infrastruktur der Gemeinden und Infrastruktur weiterer Körperschaften des öffentlichen Rechts,
7. Infrastruktur der Länder,

8. Religionsgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind.

(5) Bei der Schadensermittlung wird auf die Beseitigungskosten nebst den Kosten für die Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung unter Einhaltung von baulichen und technischen Normen abgestellt. Die Ermittlung der Schäden bei Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn richtet sich nach den Maßgaben von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014. In Abweichung zu Absatz 3 werden danach bei Unternehmen nur Schäden durch Erdbeben- und Überschwemmungen, soweit sie jeweils unmittelbar in Folge der Hochwasser- bzw. der Starkregenereignisse verursacht worden sind, berücksichtigt. Als Schäden von Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn können auch Einkommenseinbußen im Sinne von Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 anerkannt werden. Die Schadensermittlung im Agrarsektor richtet sich im beihilferechtlichen Sinn nach Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014. Die Schadensermittlung in der Aquakultur und Binnenfischerei richtet sich im beihilferechtlichen Sinn nach Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014. Die Sätze 3 und 4 gelten für die in den Sätzen 5 und 6 beschriebenen Bereiche des Absatz 4 Nummer 3 entsprechend der jeweiligen Verordnungen.

(6) Bei der Schadensermittlung werden Kosten für Maßnahmen berücksichtigt, die unmittelbar vor oder während des Zeitraums nach Absatz 2 getroffen wurden, soweit sie unmittelbar der Abwehr von hochwasserbedingten Gefahren und der Begrenzung hochwasserbedingter Schäden gedient haben. Kosten der Beseitigung der Maßnahmen nach Satz 1 sind ebenfalls berücksichtigungsfähig.

(7) Im Rahmen von Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und den in § 2 Absatz 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 genannten Ländern können konkretere Regelungen getroffen werden.

§ 3

Mittelverwendung und Fördergrundsätze

(1) Nach der Verteilung der Mittel des Fonds entsprechend dem jeweils geltenden Wirtschaftsplan obliegt die Entscheidung über die Verwendung der auf die vom Hochwasser und Starkregen betroffenen Länder entfallenden Mittel den Ländern und den durch sie beauftragten Stellen (bewilligende Stellen). Der Bund entscheidet über die Verwendung der Mittel zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes.

(2) Die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021, mit Ausnahme der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur des Bundes, setzt grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den in § 1 genannten Ländern voraus. Förderfähig sind bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens auch Maßnahmen zur Wiederherstellung von baulichen Anlagen, betrieblichen Einrichtungen oder Infrastruktureinrichtungen, wenn sie im Hinblick auf ihre Art, ihre Lage oder ihren Umfang in einer dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepassten Weise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zur Vermeidung künftiger Schäden wiedererrichtet werden. Die Länder können für Maßnahmen der Wiederherstellung eine dem jeweiligen Hochwasser- und Überschwemmungsrisiko angepasste Weise der Wiederherstellung zur Bedingung machen, soweit dies zur Vermeidung künftiger Schäden erforderlich ist. In zwingenden Fällen können die Kosten für dringend erforderliche temporäre Maßnahmen erstattet werden. Näheres zur Förderfähigkeit kann im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 geregelt werden.

(3) Die Einleitung von Schadensbeseitigungsmaßnahmen vor der Bewilligung von Mitteln schließt die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen nicht aus. Maßnahmen zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Schadensbegrenzung unmittelbar vor dem in § 2 Absatz 2 genannten Zeitraum sind förderfähig.

(4) Die Mittel sind nach Maßgabe folgender Grundsätze zu gewähren:

1. Aus den Mitteln des Fonds können für individuelle Schäden von Privathaushalten, Unternehmen, anderen Einrichtungen sowie der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften Leistungen bis zur Höhe von 80 Prozent des entstandenen Schadens unter Beachtung des § 2 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 gewährt werden. Mittel für Maßnahmen zur Sicherung und Restaurierung von Archiven privater Vereine, Stiftungen und gemeinnütziger Einrichtungen sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamen privaten Unterlagen werden nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der auf seiner Basis durchzuführenden Programme gewährt. Für denselben Schaden gewährte Soforthilfen sind anzurechnen. Die Auszahlung ist unter Rückforderungsvorbehalt insbesondere für den Fall zu stellen, dass Leistungen durch Dritte erbracht werden und hierdurch eine Überkompensation des Schadens bewirkt wird. Zur Vermeidung von Härtefällen können in begründeten Einzelfällen andere Regelungen getroffen werden.
2. Mittel für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021, von privaten Infrastrukturbetreibern im Bereich der Energie- und Wasserwirtschaft, von privaten Betreibern von Telekommunikationsnetzen nach dem Telekommunikationsgesetz, von privaten Betreibern von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie von gemeinnützigen Trägern sozialer Infrastruktur werden nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und der auf seiner Basis durchzuführenden Bundes- oder Landesprogramme unter Beachtung des § 2 Absatz 3 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 in Höhe von bis zu 100 Prozent gewährt.
3. Schadenausgleichsansprüche gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, können bei der Berechnung und Gewährung der Mittel des Fonds für Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 sowie zur Wiederherstellung von Gebäuden und Einrichtungen der als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften vorerst außer Acht gelassen werden, soweit die Ansprüche trotz Erfolgsaussicht nach Einschätzung der bewilligenden Stelle nicht kurzfristig von den Geschädigten realisiert werden können. In diesen Fällen sind die Ansprüche nach pflichtgemäßem Ermessen der bewilligenden Stelle jedoch bis zur Höhe der bewilligten Mittel an diese abzutreten. Im weiteren Verfahren ist bei Konkretisierung der Sachlage über eine dann gegebenenfalls erforderliche Rückabtretung zu entscheiden.
4. Der jeweilige Nachweis der Schadensangaben der Geschädigten kann durch die Glaubhaftmachung mittels geeigneter Belege und Versicherung der Richtigkeit der Angaben erbracht werden. Nachträgliche Überprüfungen und Anforderungen von Nachweisen insbesondere bei Schäden von großem Umfang sind dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 4

Zweckentsprechende Mittelverwendung, Prüfungen, Rückforderung

(1) Die Länder sind für die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Fonds verantwortlich, soweit nicht der Bund für seine eigenen aus dem Fonds finanzierten Programme und Maßnahmen die Verantwortung trägt.

(2) Die Leistungen werden als Billigkeitsleistungen gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die zuständige bewilligende Behörde entscheidet über die Art und Höhe der Hilfe nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

(3) Die Länder führen in eigener Zuständigkeit nachgelagerte Kontrollen vor Ort über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel des Fonds in angemessenem Umfang durch. Es sollen mindestens 5 Prozent der bewilligten Anträge nachgelagert geprüft werden. Der Prüfumfang ist risikobezogen zu erhöhen.

(4) Die jeweils zuständigen obersten Landesbehörden unterrichten die jeweils für die Maßnahmen und Programme zuständigen Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel (Verwendungsbericht). Der Verwendungsbericht wird allen Ländern zur Verfügung gestellt. Er enthält Angaben zu den jährlichen Gesamtausgaben und ihrer Verteilung auf die jeweiligen Programme und Einzelmaßnahmen sowie den nachgelagerten Kontrollen vor Ort. Weitere Details, einschließlich der Verpflichtung zur Vorlage von Zwischenberichten und weiterer Prüfungen und Berichte, können auch in den Verwaltungsvereinbarungen geregelt werden.

(5) Einschlägige Prüfungsmitteilungen der Rechnungsprüfungsbehörden der Länder sind den zuständigen Bundesministerien mitzuteilen. Die zuständigen Bundesministerien können das Auskunftsbedürfnis präzisieren und weitergehende Nachweise verlangen.

(6) Die Länder unterrichten nach Abschluss ihrer verwaltungsmäßigen Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel und nach Erstattung der Verwendungsberichte nach Absatz 4 die jeweils zuständigen Bundesministerien oder die von diesen beauftragten Stellen bis zum 31. Juli des Folgejahres in Form eines zusammenfassenden Berichts. Der Bericht soll eine kurz gefasste Darstellung über die Anzahl und Durchführung der Programme und den ihnen zuzuordnenden Maßnahmen, deren Ergebnisse sowie die Höhe der für Programme und Maßnahmen zugewiesenen und verausgabten Mittel des Fonds enthalten. Soweit einschlägige Prüfungsmitteilungen der jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden vorliegen, sind diese ebenfalls mitzuteilen. Der Bericht wird allen Ländern zur Verfügung gestellt.

(7) Die zuständigen Bundesministerien, der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen der Länder, die mit der Bewirtschaftung der Mittel des Fonds befasst sind, sowie bei allen sonstigen Stellen, die die Länder bei der Weitergabe der Mittel eingeschaltet haben, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel prüfen. Eine Prüfung durch den Bundesrechnungshof oder dessen Beauftragte soll gemeinsam mit dem zuständigen Landesrechnungshof im Sinne des § 93 der Bundeshaushaltsordnung erfolgen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber den Geschädigten und ist im Bescheid aufzunehmen.

(8) Die bewilligenden Stellen haben im Rahmen der geltenden Verwaltungsvorschriften die Bewilligung aufzuheben und bewilligte Mittel zugunsten des Fonds zurückzufordern, wenn festgestellt wird, dass sie zweckwidrig verwendet wurden oder dass sie zum Ausgleich des Schadens nicht oder nicht in dem gewährten Umfang erforderlich waren. Entsprechendes gilt für die Hilfen, die der Bund oder ein Land im Vorgriff auf das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 geleistet hat. Wenn von dritter Seite Leistungen zum Ausgleich des Schadens erbracht worden sind und die Summe aus diesen Leistungen und den bewilligten Fondsmitteln den finanziellen Gesamtaufwand zur Beseitigung des entstandenen Hochwasserschadens übersteigt, sind diese in Höhe der Überkompensation ebenfalls zurückzufordern.

§ 5

Inanspruchnahme und Rückzahlung von Mitteln

(1) Die Länder nehmen die ihnen zugeteilten Mittel für sich und ihre beauftragten Stellen im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Fonds und nach Maßgabe des Verteilungsschlüssels nach § 1 Absatz 4 bedarfsgerecht entsprechend der Abwicklung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 in Anspruch.

(2) Überzahlte oder nicht bedarfsgerecht in Anspruch genommene Mittel sind unverzüglich an den Fonds zurückzuzahlen. Erfolgt dies nicht, sind die Beträge vom Zeitpunkt der Überzahlung oder Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung mit dem Zinssatz zu verzinsen, mindestens aber in Höhe von 1 v. H., der sich nach dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben bemisst. Der Zinssatz wird vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekannt gegeben. Rückzahlungen fließen den jeweiligen Ausgabetiteln des Wirtschaftsplans des Fonds zu.

§ 6

Liquidität des Fonds

Die Liquidität des Fonds ist durch den Bund auf seine Kosten sicherzustellen.

§ 7

Fondsverwaltung

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Bundesministerium der Finanzen.

§ 8

Staatliche Beihilfen

Soweit einzelne Hilfsmaßnahmen, die nach den Regelungen des Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetzes 2021 und dieser Rechtsverordnung aus dem Aufbauhilfefonds 2021 finanziert werden, staatliche Beihilfen im Sinn des Artikels 107 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, sind die einschlägigen unionsrechtlichen Vorgaben des Beihilferechts zu berücksichtigen. Insbesondere sind Hilfsmaßnahmen nach Satz 1, die auf Grundlage der in § 2 Absatz 5 genannten Freistellungsverordnungen gewährt werden, bei der Europäischen Kommission durch den jeweiligen Beihilfegeber anzuzeigen. Für Hilfsmaßnahmen nach Satz 1, die nicht unter Satz 2 fallen, ist vor der Durchführung eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission durch den jeweiligen Beihilfegeber einzuholen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Vor dem Hintergrund der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 insbesondere in den Ländern Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Sachsen wurde zur wirksamen Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der Infrastruktur das Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 (AufbhEG 2021) als Artikel 1 des Aufbauhilfegesetzes 2021 vom Bund mit Zustimmung des Bundesrates verabschiedet. Es wurde die Errichtung eines Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes mit einem Volumen in Höhe von bis zu 30 Milliarden Euro beschlossen.

Nach dem AufbhEG 2021 soll eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrats die Verwendung und Verteilung der Mittel unter dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ regeln. Dabei sind insbesondere Fördergrundsätze festzulegen. Dies soll der Gewährleistung einer weitgehend einheitlichen Mittelgewährung durch die betroffenen Länder dienen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Mittel und Mittelverwendung)

Zu den Absätzen 1, 2 und 3

Absatz 1 stellt entsprechend der Regelungen in § 4 Absatz 1 AufbhEG 2021 dar, dass der Fonds „Aufbauhilfe 2021“ mit Mitteln von bis zu 30 Milliarden Euro ausgestattet wird. Davon stehen gemäß Absatz 2 dem Bund für Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner Infrastruktur 2 Milliarden Euro zur Verfügung.

Die verbleibenden Mittel in Höhe von bis zu 28 Milliarden Euro stehen den Ländern für Aufbauhilfen nach § 2 Absatz 2 AufbhEG 2021 zur Verfügung.

Zu Absatz 4

Die Mittel nach Absatz 3 werden aufgrund der zum Zeitpunkt der Erstellung der Verordnung bekannten Schäden in den betroffenen Ländern vorläufig nach dem in Absatz 4 Satz 1 dargestellten Schlüssel verteilt. Dieser Schlüssel ist, nachdem die Gesamtschäden in den einzelnen betroffenen Ländern abschließend ermittelt sind, anzupassen. Die Anpassung und damit die finale Verteilung der für die Länder vorgesehene Mittel aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ werden in einer Bund-Länder-Vereinbarung zwischen dem Bund (vertreten durch das Finanzressort sowie das Innenressort) auf der einen Seite und den betroffenen Ländern (Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Sachsen) auf der anderen Seite festgeschrieben. Diese Vereinbarung ist spätestens am 30. Juni 2026 von allen Parteien zu unterzeichnen. Durch Setzung dieses Datums wird den Ländern ausreichend Zeit gegeben, die Bewilligungen unter den Programmen der Verwaltungsvereinbarung zu erteilen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Verteilung der Mittel des Fonds auf die einzelnen Programme durch den Wirtschaftsplan des Fonds „Aufbauhilfe 2021“, den der Bund aufstellt. Der Wirtschaftsplan

ist für das Jahr 2021 Anlage zu dieser Verordnung. In den Folgejahren wird der Wirtschaftsplan des Fonds „Aufbauhilfe 2021“ mit dem Haushaltsgesetz festgestellt. Er ist Anlage zum Bundeshaushaltsplan.

Zu § 2 (Ermittlung der Gesamtschäden)

Nach § 2 Absatz 3 AufbhEG 2021 sind bei der Verteilung der Fondsmittel und bei der Gewährung der Hilfen die unterschiedlichen Schadensbelastungen der Geschädigten zu berücksichtigen. Dabei sind die Belange der Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen. Die Vorschrift enthält damit insbesondere eine Vorgabe für den Verordnungsgeber. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe werden in diesem Paragraphen nähere Regelungen zur Ermittlung des Schadens und zur Bemessung der Schadenshöhe getroffen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird geregelt, dass die Ermittlung der Gesamtschäden in den betroffenen Ländern nach einheitlichen Grundsätzen zu erfolgen hat, welche in den weiteren Absätzen festgelegt werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den Zeitraum und die jeweiligen Gebiete in den nach § 2 AufbhEG 2021 benannten vier betroffenen Bundesländern abschließend. Es werden folglich nur Schäden in Gebieten und Zeiträume erfasst, die sich auf die Starkregen- und Hochwasserlage beziehen lassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 beschreibt, welche Schäden im Zusammenhang mit Starkregen und Hochwasser als Schaden unter den Fonds „Aufbauhilfe 2021“ fallen. Die unterschiedlichen Schadenskonstellationen als direkte Folge des Starkregens und des Hochwassers werden in Satz 1 abschließend aufgeführt. Zu den unmittelbaren Schäden fallen auch solche, die im Rahmen der Hilfe durch Einsatzkräfte, Einsatzfahrzeuge und weitere privat Helfende verursacht wurden.

Satz 3 soll sicherstellen, dass Schäden nicht berücksichtigt werden, die entstanden sind, weil der Geschädigte gegen Vorschriften zum Schutz vor Hochwassergefahren verstoßen hat. Dabei geht es insbesondere um die unzulässige Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten nach § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes und Verstöße gegen landesrechtliche Vorschriften, die aufgrund der Regelungsaufträge des § 31b des Wasserhaushaltsgesetzes alter Fassung erlassen wurden.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 werden die unterschiedlichen Bereiche, die in der Schadensermittlung berücksichtigt werden und damit als mögliche Förderberechtigte der „Aufbauhilfe 2021“ in Frage kommen, erfasst. Dies dient der Konkretisierung von § 2 Absatz 2 AufbhEG 2021, wo die Bereiche schon erstmalig grob umschrieben waren.

Bei Privathaushalten nach Nummer 1 handelt es sich um Bürgerinnen und Bürger, die in den betroffenen Gebieten ihren Hausstand haben.

Unter Nummer 2 fallen die Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie freiberuflich Tätige. Hierzu gehören auch private und öffentliche Infrastrukturbetreiber und -eigentümer,

private und öffentliche Träger im Bereich der Energie-, Wasser- und Telekommunikationswirtschaft und Eisenbahninfrastruktur sowie Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen und Pflegeeinrichtungen.

Nummer 3 führt die Bereiche aus dem Agrarsektor auf.

Nummer 4 regelt, dass kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen unabhängig von ihrer Trägerschaft erfasst werden.

In Nummer 5 werden umfassend als Auffangtatbestand zu Nummer 4 alle sonstigen Einrichtungen wie beispielsweise Vereine und Stiftungen, gemeinnützige und nicht-gemeinnützige Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft aufgeführt.

Die Nummern 6 und 7 führen als weitere Bereiche die Infrastruktur in den Gemeinden, den Ländern sowie von weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts auf.

Zudem sind nach Nummer 8 auch als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannte Religionsgemeinschaften erfasst.

Zu Absatz 5

Für die Ermittlung des Schadens sind nach Absatz 5 Satz 1 die Beseitigungskosten heranzuziehen. Darüber hinaus werden auch die Kosten, welche für eine Wiederherstellung oder Ersatzbeschaffung anfallen, erfasst. Dabei sind bauliche und technische Normen zu berücksichtigen. Unter die Ersatzbeschaffung von privaten und gewerblichen Immobilien wird auch der Grunderwerb einschließlich der anfallenden Grunderwerbssteuer in der von der jeweiligen Gemeinde vor Schadenseintritt festgesetzten Höhe verstanden.

Bei Unternehmen sind die beihilferechtlichen Regelungen des Artikels 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (sogenannte Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) zu beachten. Dieser Regelung zufolge sind Beihilfen nur bei bestimmten Naturkatastrophen mit dem Binnenmarkt vereinbar und von der Anmeldepflicht freigestellt. Danach muss es sich bei den Schäden um Folgen von Erdbeben oder Überschwemmungen handeln. Neben den Sachschäden können Unternehmen auch Einkommenseinbußen geltend machen. Der Sachschaden wird auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Werts des betroffenen Vermögenswerts vor dem Erdbeben bzw. der Überschwemmung berechnet. Dabei darf der geltend gemachte Sachschaden nicht höher als die Reparaturkosten oder die durch den Erdbeben oder die Überschwemmung verursachte Minderung des Marktwerts (Differenz zwischen dem Wert unmittelbar vor der Naturkatastrophe und unmittelbar danach) des Vermögenswerts sein. Einkommenseinbußen werden gemäß Artikel 50 Absatz 4 der AGVO auf der Grundlage der Finanzdaten des betroffenen Unternehmens (Gewinn vor Zinsen und Steuern (EBIT), Abschreibungs- und Arbeitskosten ausschließlich in Bezug auf die von der Naturkatastrophe betroffene Betriebsstätte) berechnet. Zudem bestimmt Artikel 50 AGVO, dass die beihilfefähigen Kosten solche sind, die durch die als direkte Folge der Naturkatastrophe entstandenen Schäden verursacht und von einem von der zuständigen nationalen Behörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder von einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden.

In der Landwirtschaft und Forstwirtschaft sind die Regelungen des Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 vom 25. Juni 2014 zu beachten. Aus Artikel 1 Absatz 1 lit. c) der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowie den Erwägungsgründen (57) und (58) ergibt sich zunächst, dass Art. 30 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 sowohl für KMU als auch für große Unternehmen gilt. Artikel 30 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 benennt die beihilfefähigen Kosten. Danach gelten als beihilfefähige Kosten nur die unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursachten Schäden, die von einer Behörde, einem von der Bewilli-

gungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden. Beihilfefähig sind sowohl Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstungen, Maschinen, Lagerbeständen und Betriebsmitteln als auch Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der landwirtschaftlichen Erzeugung und der landwirtschaftlichen Betriebsmittel. Nach Artikel 30 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 wird zur Berechnung der Einkommensminderung Folgendes voneinander abgezogen:

a) das Ergebnis der Multiplikation der Menge der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die in dem Jahr, in dem die Naturkatastrophe eingetreten ist, oder in jedem der darauffolgenden Jahre, die von der vollständigen oder teilweisen Vernichtung der Betriebsmittel betroffen sind, produziert wurden, mit dem in dem betreffenden Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis von

b) dem Ergebnis der Multiplikation der in dem der Naturkatastrophe vorangegangenen Dreijahreszeitraum produzierten jährlichen Durchschnittsmenge landwirtschaftlicher Erzeugnisse (oder eines Dreijahresdurchschnitts auf der Grundlage des der Naturkatastrophe vorhergehenden Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts) mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.

Der Betrag kann um sonstige Kosten erhöht werden, die dem Beihilfeempfänger infolge der einer Naturkatastrophe gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnisse entstanden sind. Der Betrag wird um die Kosten verringert, die aufgrund der Naturkatastrophe nicht entstanden sind.

Im Bereich Aquakultur und Binnenfischerei sind die Regelungen des Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 der Kommission vom 16. Dezember 2014 zu beachten. Nach Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 gilt Artikel 44 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 unabhängig von der Größe des Beihilfeempfängers. Nach Artikel 44 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 gelten als beihilfefähige Kosten nur die unmittelbar durch die Naturkatastrophe verursachten Schäden, die von einer Behörde, einem von der Bewilligungsbehörde anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder einem Versicherungsunternehmen geschätzt wurden. Hierzu zählen Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Ausrüstung, Maschinen, Lagerbeständen und Produktionsmitteln sowie Einkommensverluste aufgrund der vollständigen oder teilweisen Aussetzung der Betriebstätigkeit für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten nach Eintritt der Naturkatastrophe. Nach Artikel 44 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 wird der Sachschaden auf der Grundlage der Reparaturkosten oder des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts vor der Naturkatastrophe berechnet. Er darf nicht höher sein als die Reparaturkosten oder die durch die Katastrophe verursachte Minderung des Marktwerts, das heißt die Differenz zwischen dem Wert unmittelbar vor der Naturkatastrophe und dem Wert unmittelbar danach. Nach Artikel 44 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1388/2014 werden die Einkommensverluste wie folgt berechnet:

(a) Substraktion des Ergebnisses der Multiplikation der Menge der Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, die im Jahr der Naturkatastrophe oder in jedem folgenden Jahr produziert wurde, welches von der vollständigen oder teilweisen Zerstörung der Produktionsmittel betroffen war, mit dem in jenem Jahr erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis vom

(b) Ergebnis der Multiplikation der jährlichen Durchschnittsmenge an Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen, die in dem der Naturkatastrophe vorangegangenen Dreijahreszeitraum — oder im Dreijahresdurchschnitt des der Naturkatastrophe vorangegangenen Fünfjahreszeitraums unter Ausschluss des höchsten und des niedrigsten Werts — produziert wurden, mit dem erzielten durchschnittlichen Verkaufspreis.

Die Schäden werden auf der Ebene des einzelnen Beihilfeempfängers berechnet.

Zu Absatz 6

In Absatz 6 wird klargestellt, dass auch unmittelbar zur Abwehr drohender Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende oder beschädigte Abwasseranlagen, Regenrückhaltebecken und Einrichtungen zur Wasserversorgung einschließlich Talsperren und Schäden durch Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar in Folge der Hochwasser- bzw. der Starkregenereignisse vorgenommene Präventivmaßnahmen und die Kosten ihrer Beseitigung im Rahmen der Schadensermittlung zu berücksichtigen sind. Hierunter fallen insbesondere die Kosten der Entsorgung der zur Sicherung aufgestellten Sandsäcke sowie Schäden, die aufgrund von Flutungen und Wasserrückhaltungen zur Kappung des Hochwasserscheitels entstanden sind.

Zu Absatz 7

In Verwaltungsvereinbarungen können Bund und Länder Konkretisierungen zur Schadensermittlung sowie zu weiteren Regelungen der AufbhV 2021 vornehmen, die den einheitlichen Grundsätzen entsprechen müssen.

Zu § 3 (Mittelverwendung und Fördergrundsätze)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der betroffenen Länder und ihrer beauftragten Stellen. Als zuständige beauftragte Stellen und damit als bewilligende Stellen der Hilfen unter dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ kommen insbesondere Landkreise, kreisfreie Städte oder Gemeinden, aber auch zum Beispiel die Ämter für Agrarstruktur oder beauftragte Förderbanken wie die Landwirtschaftliche Rentenbank oder die Kreditanstalt für Wiederaufbau in Betracht. Die Verteilung richtet sich dabei nach dem Wirtschaftsplan in seiner jeweils geltenden Fassung.

Absatz 1 regelt in Satz 2 außerdem die Zuständigkeit des Bundes für die Verwendung der Mittel zur Wiederherstellung der bundeseigenen Infrastruktur.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 Satz 1 setzt die Förderfähigkeit der einzelnen Maßnahmen grundsätzlich den Abschluss einer entsprechenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern voraus. Die Verwaltungsvereinbarung erfasst nicht die Wiederaufbaumaßnahmen der bundeseigenen Infrastruktur. Mit Satz 2 wird klargestellt, dass dort, wo eine unveränderte Wiederherstellung u.a. von zerstörter Infrastruktureinrichtungen oder baulicher Anlagen aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes oder zur Vermeidung möglicher künftiger Schäden nicht sinnvoll ist, auch eine in Art, Lage und Umfang abweichende, geeignetere Maßnahme zur Wiederherstellung förderfähig sein kann. Da Maßnahmen, die über die Beseitigung von Hochwasserschäden hinausgehen, nicht in den Anwendungsbereich des Fonds fallen, ist eine in Art, Lage und Umfang abweichende Maßnahme zur Wiederherstellung nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Schadens förderfähig. Den Ländern wird mit Satz 3 die Möglichkeit gegeben, eine bestimmte Weise der Wiederherstellung zur Bedingung zu machen, um künftige Schäden durch solch extreme Witterungsbedingungen zu vermeiden. Satz 4 legt fest, dass durch den Fonds „Aufbauhilfe 2021“ den betroffenen Ländern zur Überbrückung der Notsituation aufgrund zerstörter Infrastruktur und baulicher Anlagen auch die Kosten für temporäre Maßnahmen (zum Beispiel Container für öffentliche Gebäude wie Schulen) ausgeglichen werden können. Auch temporäre Heizungen für bewohnbare Wohnungen oder Häuser, deren Heizung zerstört ist, können in zwingenden Fällen davon erfasst werden. Ein zwingender Fall für eine dringend erforderliche temporäre Maßnahme kann bei Einrichtung von Schienenpersonenersatzverkehr vorliegen, der auf eine begrenzte und überschaubare Zeit (in der Regel wenige Monate) ausgelegt ist. Satz 5 stellt klar, dass in den Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund

und den betroffenen Ländern weitere Ausführungen zu der Förderfähigkeit gemacht werden können.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Absatz 3 stellt sicher, dass die Einleitung dringender Schadensbeseitigungsmaßnahmen bereits vor der Bewilligung einer Förderung keinerlei Auswirkungen auf die Förderfähigkeit dieser Maßnahmen selbst hat. Angesichts der Dringlichkeit der Schadensbeseitigung und der dabei in der Regel zeitlich nachgelagerten verwaltungsmäßigen Aufarbeitung ist der Grundsatz der vorherigen Bewilligung von Maßnahmen nicht durchzuhalten. Es gilt deshalb, hier eine Abweichung von diesem Grundsatz zu ermöglichen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt die Fördergrundsätze auf, die von den bewilligenden Stellen bei der Entscheidung über die Förderfähigkeit von Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 und 4 AufbhEG 2021 zu beachten sind.

Leistungen für individuelle Schäden werden nach Nummer 1 im Rahmen der Verteilungsgerechtigkeit nach Schadensbelastung (§ 2 Absatz 3 AufbhEG 2021) nur für tatsächlich entstandene Schäden und nur in Höhe von bis zu 80 % des entstandenen Schadens gewährt. Die Geschädigten (betroffene Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Einrichtungen, anerkannte Religionsgemeinschaften) müssen im Regelfall einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 20 % tragen, es sei denn dieser Eigenanteil wird durch Leistungen Dritter, insbesondere Leistungen von Versicherungen, getragen. Andererseits ist eine Überkompensation individueller Schäden ausgeschlossen. Wenn die Leistung des Dritten den Eigenanteil des Geschädigten übersteigt, ist dieser darüberhinausgehende Teil der Leistung des Dritten auf unter dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ gewährte Leistung anzurechnen. Für den Fall, dass staatliche Leistungen vor den Leistungen Dritter gewährt werden, ist sie deshalb unter einen Rückforderungsvorbehalt zu stellen.

Zur Sicherung und Restaurierung von Archiven werden nach Maßgabe des Wirtschaftsplans Hilfen geleistet. Konkretisierungen sollen sich in den Programmen, die Anlagen zur Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern sind, finden.

Um Überkompensationen zu vermeiden, sind Soforthilfen, welche von Bund und den betroffenen Ländern im Anschluss an die Naturkatastrophe gewährt wurden, auf den selben Schaden anzurechnen.

Für begründete Härtefälle kann eine von den Grundsätzen des Absatzes 4 Nummer 1 abweichende Einzelfallregelung getroffen werden und damit bis zu 100 % des Schadens durch den Fonds „Aufbauhilfe 2021“ ausgeglichen werden. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Belastung im Einzelfall für den oder die Geschädigte unzumutbar ist. Die bewilligende Behörde entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen auf Antrag, ob ein Härtefall vorliegt. Neben dem Schadensumfang sind die individuellen Verhältnisse des oder der Geschädigten zu betrachten. Dabei ist insbesondere durch die bewilligende Stelle zu entscheiden, ob trotz des durch die Verordnung vorgesehenen Leistungsumfangs die existenzbedrohende Lage des Geschädigten bestehen bleiben würde.

Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der Infrastruktur, die unter § 2 Absatz 2 Nummer 2 AufbhEG 2021 fallen, kann nach Nummer 2 unter Beachtung des Wirtschaftsplans und der jeweiligen Programme Hilfe in Höhe von bis zu 100 % des entstandenen Schadens gewährt werden. Die Ergänzung um private Infrastrukturbetreiber und Betreiber sozialer Infrastruktur in gemeinnütziger Trägerschaft ermöglicht gleichermaßen Hilfe in Höhe von bis zu 100% des entstandenen Schadens.

Soweit bereits bei individuell Geschädigten vor Bewilligung von Mitteln absehbar ist, dass von dritter Seite Ausgleich des Schadens zu erwarten ist, sind diese Beiträge gemäß Nummer 3 schon vor Auszahlung von Mitteln beim Ausgleich des Schadens zu berücksichtigen, indem die Ausgleichssumme die Schadenshöhe mindert. Die Auszahlung von Mitteln des Fonds an individuell betroffene Personen ist in den Fällen unter einen Rückforderungsvorbehalt zu stellen, in denen Leistungen durch Dritte mit oder ohne Rechtsgrund, insbesondere also von Versicherungen oder aus Spenden, erbracht werden und nicht abzusehen ist, ob dadurch der Schaden im Einzelfall überkompensiert wird. Überzahlungen entstehen zwangsläufig ebenso, wenn Mittel von den Betroffenen zweckwidrig verwendet worden sind. Die Rückforderung selbst ist in § 4 Absatz 8 AufbhV 2021 geregelt. Soweit Rechtsansprüche auf Schadensausgleich gegenüber Dritten, insbesondere Versicherungen, bestehen, die jedoch nicht kurzfristig durchgesetzt werden können, ist eine Gewährung von Mitteln des Fonds nicht ausgeschlossen. Die bewilligende Stelle hat die Durchsetzungsfähigkeit eventueller Ansprüche und den erforderlichen Zeitraum für ihre Durchsetzung abzuschätzen und kann bei mangelnder Aussicht auf kurzfristige Realisierung die zur Behebung des Schadens vorläufig erforderlichen Beträge gewähren. Soweit es wegen des Umfangs der zu erwartenden Beträge erforderlich wäre, zur Vermeidung einer Überkompensation nach Absatz 4 Nummer 1 die zu gewährenden Mittel unter einen Rückforderungsvorbehalt zu stellen, hat die bewilligende Stelle zu prüfen, ob und in welcher Höhe eine Abtretung der Forderung des Geschädigten gegenüber dem Dritten – insbesondere zur Besicherung eines eventuellen Rückforderungsanspruches – erforderlich ist.

Um die unverzügliche Verwendung der Mittel zu gewährleisten, haben die Betroffenen den Schaden durch geeignete Belege gegenüber den bewilligenden Stellen glaubhaft zu machen und ihre Angaben als richtig zu versichern. Die Glaubhaftmachung kann gegenüber der bewilligenden Stelle z. B. durch Beibringung von Fotos oder Aussagen von Zeugen erbracht werden. Soweit die bewilligende Stelle allerdings zu der Einschätzung gelangt, dass die Angaben der Betroffenen unzutreffend oder ungenau sind, obliegt es ihr, gegebenenfalls Überprüfungen und weitere Belege anzufordern. Dies gilt insbesondere bei Schäden größeren Umfangs.

Zu § 4 (Zweckentsprechende Mittelverwendung, Prüfungen, Rückforderung)

Zu Absatz 1

Bund und Ländern obliegt es nach Absatz 1 im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben und ihrer jeweiligen Zuständigkeit für die Mittelvergabe, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel sicherzustellen.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Sachlage beschrieben, dass es sich bei den Mitteln aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ um Billigkeitsleistungen handelt, die im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt werden. Ein genereller Rechtsanspruch von Geschädigten auf Hilfe nach einer bestimmten Art oder Höhe besteht aufgrund des AufbhEG 2021, der AufbhV 2021 oder der Verwaltungsvereinbarungen zwischen Bund und Ländern nicht.

Zu Absatz 3

Entsprechend den Vorgaben in § 2 Absatz 5 AufbhEG 2021 nebst zugehöriger Begründung wird in Absatz 3 die Pflicht der Länder zu Vor-Ort-Kontrollen wiederholt. Danach sollen die Länder jeweils mindestens 5 % der in ihrem Land bewilligten Anträge nachträglich überprüfen. Sollte bei diesen Prüfungen im Ergebnis eine hohe Fehlerquote in der Gewährung oder im Umfang der Förderung sichtbar werden, hat das betreffende Land seine Kontrollen auszuweiten. Gleichmaßen sind die dadurch erlangten Erkenntnisse von den Ländern in den weiteren Bewilligungen anzuwenden.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 unterrichten die durch die Flutkatastrophe besonders betroffenen vier Länder den Bund durch einen jährlichen Verwendungsbericht über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Mittel. Adressaten der Verwendungsberichte sind die jeweiligen Bundesministerien, der/die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien oder andere beauftragte Stellen des Bundes, die für die Durchführung der jeweiligen Maßnahmen und damit für die Bewirtschaftung der entsprechenden Mittel verantwortlich sind. Darüber hinaus erhalten auch die weiteren Länder zur Kenntnis die Verwendungsberichte. Hierdurch wird Transparenz auch gegenüber den Ländern, die die Mittel mitfinanzieren, gewährleistet. Der Umfang der Verwendungsberichte ergibt sich aus Absatz 4 und der Verwaltungsvereinbarung. Weitere Berichtspflichten können sich aus der Verwaltungsvereinbarung und sonstigen Anforderungen ergeben.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird festgeschrieben, dass einschlägige und damit besonders relevante Prüfungsmittelungen der Länder an die zuständigen Bundesministerien übermittelt werden. Nach Satz 2 können die zuständigen Bundesministerien über die Prüfungsmittelungen hinaus Auskünfte und Nachweise von den Ländern verlangen.

Zu Absatz 6

Neben dem Verwendungsbericht und weiterer Berichte haben die betroffenen Länder auch einen zusammenfassenden Bericht zu erstellen. Dieser ist jährlich spätestens zum 31. Juli zur Verfügung zu stellen. Wie der Verwendungsbericht ist er allen Ländern zur Gewährleistung von Transparenz zur Kenntnis zu geben. Adressaten auf Bundesebene sind die zuständigen Stellen des Bundes, dabei auch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 7

In Absatz 7 werden die Prüfrechte der zuständigen Bundesministerien und Beauftragten sowie insbesondere die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs geregelt.

Zu Absatz 8

Absatz 8 soll gewährleisten, dass im Falle zweckwidriger Verwendung von Mitteln oder Überzahlungen eine Rückforderung dieser Mittel durch die jeweils bewilligende Stelle erfolgt. Soweit Bewilligungen nach Maßgabe der verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften gewährt worden sind und nach denselben Vorschriften eine Rücknahme der Bewilligung zu erfolgen hat, hat auch gegebenenfalls nach Maßgabe dieser verwaltungsverfahrenrechtlichen Vorschriften eine Verzinsung zu erfolgen.

Zu § 5 (Inanspruchnahme und Rückzahlung von Mitteln)

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Anforderung von Fondsmitteln durch die Länder und deren beauftragte Stellen. Die Mittel sind bedarfsgerecht entsprechend den Erfordernissen der Schadensbeseitigung und den gesetzlichen Vorgaben im Rahmen von Programmen und Wirtschaftsplan bei den für die Bewirtschaftung zuständigen Bundesministerien anzufordern. Die Zuständigkeit der Bundesministerien richtet sich nach ihrer Zuständigkeit für die Durchführung der einzelnen Programme.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Folgen von Überzahlungen aus dem Fonds und von nicht bedarfsgerecht angeforderten Fondsmitteln. Soweit eine unverzügliche Abführung solcher Mittel an den Fonds nicht erfolgt, ist eine Verzinsung mit dem Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben vorgesehen, mindestens aber in Höhe von 1 v. H. Soweit Rückzahlungen vorzunehmen sind, fließen diese den jeweiligen Maßnahmen und damit den jeweiligen Ausgabetiteln im Wirtschaftsplan des Fonds zu, aus denen sie gewährt worden sind.

Zu § 6 (Liquidität des Fonds)

Da damit gerechnet werden muss, dass ein Großteil der Mittel des Fonds bereits kurzfristig abfließen wird, muss die Liquidität des Fonds sichergestellt werden. Diese Aufgabe und die daraus entstehenden Kosten obliegen dem Bund. Die Regelung entspricht der Vorgabe von § 4 Absatz 1 Satz 2 AufbhEG 2021.

Zu § 7 (Fondsverwaltung)

Der Fonds ist nach § 1 AufbhEG 2021 als Sondervermögen des Bundes errichtet worden. Damit liegen Verwaltung und Bewirtschaftung des Fonds in der Verantwortung des Bundes und werden dem Bundesministerium der Finanzen zugewiesen, das auch den Wirtschaftsplan aufstellt. Gemäß § 8 AufbhEG 2021 trägt der Bund auch die Kosten für die Verwaltung.

Zu § 8 (Staatliche Beihilfen)

Die Förderfähigkeit von Maßnahmen, die nach den Regelungen des AufbhEG 2021 und dieser Rechtsverordnung aus dem Fonds „Aufbauhilfe 2021“ finanziert werden und Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn zu Gute kommen, hängt auch von der beihilferechtlichen Zulässigkeit dieser Maßnahmen nach Unionsrecht ab; denn es kann es sich dabei im Einzelfall um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 AEUV handeln. Soweit eine Maßnahme unter die in § 2 Absatz 5 genannten Freistellungsverordnungen fällt (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Agrar-Gruppenfreistellungsverordnung oder Aquakultur-Gruppenfreistellungsverordnung) und die dort aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, ist eine entsprechende Anzeige bei der Europäischen Kommission erforderlich. Die Prüfung der Freistellungsbedingungen sowie die Anzeige bei der Europäischen Kommission erfolgt durch die zuständige Stelle - dies kann ein Bundesministerium oder ein Land sein, die für das konkrete Programm verantwortlich ist, aus dem die Maßnahme finanziert wird. Soweit hingegen eine beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission für die Durchführung einer Maßnahme notwendig ist, wird diese ebenfalls von der zuständigen Stelle - Bundesministerium oder ein Land - eingeholt, die für das konkrete Programm verantwortlich ist, aus dem die Maßnahme finanziert wird. Die Einholung der beihilferechtlichen Genehmigung erfolgt unter Einschaltung des für Beihilfefragen jeweils federführend zuständigen Bundesministeriums.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach Verkündung in Kraft treten.

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Aufbauhilfe 2021“**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2021 1 000 €	Soll 2020 1 000 €	Ist 2019 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Vorbemerkung

In Ausführung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ (Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 – AufbhEG 2021) vom [...]. September 2021 (BGBl. I S. [...]) wird ein nationaler Fonds „Aufbauhilfe 2021“ als Sondervermögen des Bundes errichtet.

Der Fonds dient der Leistung von Hilfen in den im Juli 2021 von Starkregenfällen und Hochwasser betroffenen Ländern. Mit den

Fondsmitteln werden Maßnahmen zur Beseitigung der Hochwasserschäden und zum Wiederaufbau der zerstörten Infrastruktur finanziert. Die Verteilung der Mittel der Tgr. 02 auf die Länder erfolgt nach Maßgabe § 1 Absatz 4 der Verordnung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds „Aufbauhilfe 2021“. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung in den Jahren 2021 bis 2050 durch die im Finanzausgleichsgesetz genannten Festbeträge.

Einnahmen**Übrige Einnahmen**

231 01	Zuführungen des Bundes	16 000 000
-813		

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6098.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastruktur des Bundes	(–)
---------	--------------------------	-----

359 11	Entnahme aus Rücklage	–
-850		

Haushaltsvermerk

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 Kap. 6098.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in den Ländern	(–)
---------	--	-----

359 21	Entnahme aus Rücklage	–
-850		

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß Aufbauhilfefonds-Errichtungsgesetz 2021 zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02 Kap. 6098.

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Aufbauhilfe 2021“**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2021 1 000 €	Soll 2020 1 000 €	Ist 2019 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Infrastruktur des Bundes (2 000 000)

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 359 11.

741 11 Aufwendungen für Bundesautobahnen 25 000
-721

Verpflichtungsermächtigungen.....60 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....30 000 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....30 000 T€

741 12 Aufwendungen für Bundesstraßen 25 000
-722

Verpflichtungsermächtigungen.....210 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....70 000 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....70 000 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....70 000 T€

741 13 Aufwendungen für Bundeswasserstraßen 40 000
-731

741 14 Aufwendungen für Liegenschaften der Ressorts, der 31 500
-813 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und sonstiges
Vermögen des Bundes

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Aufbauhilfe 2021“**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2021 1 000 €	Soll 2020 1 000 €	Ist 2019 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

891 11 Aufwendungen für Eisenbahnen des Bundes zur Besei- 150 000
-742 tigung von Schäden am Bundesschienenwegenetz und für
das Bundeseisenbahnvermögen

Verpflichtungsermächtigungen.....620 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2022 bis zu.....120 000 T€
im Haushaltsjahr 2023 bis zu.....150 000 T€
im Haushaltsjahr 2024 bis zu.....150 000 T€
im Haushaltsjahr 2025 bis zu.....100 000 T€
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....100 000 T€

Haushaltsvermerk:

Für Maßnahmen zur Wiederherstellung der beschädigten
Infrastruktur der Eisenbahninfrastrukturunternehmen des
Bundes wird kein Eigenbeitrag erhoben.

881 11 Infrastrukturmittel des Bundes zur Aufteilung 1 728 500
-813

919 11 Zuführung an Rücklage –
-850

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Beseitigung der Hochwasser- und Starkregenschäden in (14 000 000)
den Ländern

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen
Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden:
231 01 und 359 21.

697 21 Programm zur Unterstützung von Hochwasser und Über- 510 000
-813 schwemmungen betroffener Selbständiger, Unternehmen
der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige Freier Berufe
sowie wirtschaftsnaher Infrastruktur

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Rheinland-Pfalz.....	–
Nordrhein-Westfalen.....	–
Bayern.....	–
Sachsen.....	–
Zusammen.....	–

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Aufbauhilfe 2021“**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2021 1 000 €	Soll 2020 1 000 €	Ist 2019 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

697 22 Programm zur Unterstützung der betroffenen Land- und 530 000
-813 Forstwirtschaft und der Aquakultur und Binnenfischerei
sowie zum Schadensausgleich in der ländlichen
Infrastruktur im Außenbereich von Gemeinden

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Rheinland-Pfalz.....	—
Nordrhein-Westfalen.....	—
Bayern.....	—
Sachsen.....	—
Zusammen.....	—

698 21 Programm zur Unterstützung vom Hochwasser und Stark- 575 000
-813 regen betroffener Privathaushalte und
Wohnungsunternehmen

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Rheinland-Pfalz.....	—
Nordrhein-Westfalen.....	—
Bayern.....	—
Sachsen.....	—
Zusammen.....	—

698 22 Programm zur Schadensbeseitigung bei kulturellen 30 000
-813 Einrichtungen und Kulturdenkmälern, zur Rettung von
Archiven sowie für die Heimatgeschichte bedeutsamer
privater Unterlagen

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Rheinland-Pfalz.....	—
Nordrhein-Westfalen.....	—
Bayern.....	—
Sachsen.....	—
Zusammen.....	—

698 23 Programm zur Schadensbeseitigung bei Forschungseinrich- 5 000
-813 tungen unabhängig von der Trägerschaft

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Rheinland-Pfalz.....	—
Nordrhein-Westfalen.....	—
Bayern.....	—
Sachsen.....	—
Zusammen.....	—

**Wirtschaftsplan des Sondervermögens
„Aufbauhilfe 2021“**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2021 1 000 €	Soll 2020 1 000 €	Ist 2019 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

882 21 Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur in den 400 000
-813 Gemeinden

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Rheinland-Pfalz.....	—
Nordrhein-Westfalen.....	—
Bayern.....	—
Sachsen.....	—
Zusammen.....	—

882 22 Programm zur Wiederherstellung der Infrastruktur der 200 000
-813 Länder

Erläuterungen:

Die Mittel werden wie folgt auf die Länder aufgeteilt:

Bezeichnung	1 000 €
Rheinland-Pfalz.....	—
Nordrhein-Westfalen.....	—
Bayern.....	—
Sachsen.....	—
Zusammen.....	—

882 23 Maßnahmen zur Beseitigung von Hochwasserschäden in 11 750 000
-813 den Ländern

919 21 Zuführung an Rücklage —
-850